

**405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 12 28****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Leistung eines Beitrages zum Zinsensubventionskonto des Internationalen Währungsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. (1)** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, am 29. April 1977 einen Beitrag in

Schilling im Gegenwert von 2 300 000 Sonderziehungsrechten an das Zinsensubventionskonto des Internationalen Währungsfonds zu leisten.

(2) Die Österreichische Nationalbank wird mit der banktechnischen Durchführung dieser Beitrag leistung betraut.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Der Internationale Währungsfonds hat im Jahre 1974 die Erdölfazilität geschaffen, welche jenen Mitgliedsstaaten Finanzierungen ermöglicht, die durch die Preiserhöhungen von Erdöl in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten sind. Am 1. August 1975 hat das Direktorium des Internationalen Währungsfonds beschlossen, ein Zinsensubventionskonto ins Leben zu rufen, das aus nichtrückzahlbaren Beiträgen der erdölproduzierenden Länder und der Industriestaaten gespeist wird. Seine Aufgabe ist es, die relativ hohen Zinsenbelastungen aus der Inanspruchnahme von Mitteln aus der Erdölfazilität zugunsten der durch die Ölkrise am meisten betroffenen Mitgliedsstaaten zu mildern.

Die Zusagen von Leistungen der nachstehend angeführten anderen Mitgliedsstaaten belaufen sich auf insgesamt 169 695 000 Sonderziehungsrechte, u. zw.:

Land	Beitrag
Australien	5 70
Belgien	5 60
Brasilien	1 85
Bundesrepublik Deutschland	13 70
Dänemark	2 20

Land	Beitrag
Finnland	1 60
Frankreich	12 90
Iran	6 00
Italien	8 60
Japan	10 30
Jugoslawien	0 90
Kanada	9 50
Luxemburg	0 11
Niederlande	6 00
Neuseeland	1 70
Norwegen	2 10
Saudi-Arabien	40 00
Süd-Afrika	1 35
Spanien	3 40
Schweden	2 80
Schweiz	3 285
Venezuela	6 00
Vereinigtes Königreich	12 05

157 645

Der für Österreich in Aussicht genommene Beitrag im Gegenwert von 2 300 000 Sonderziehungsrechten, zahlbar in Schilling, erscheint im Vergleich dazu angemessen und wurde dem

2

## 405 der Beilagen

Internationalen Währungsfonds angekündigt, da sich Österreich den gemeinsamen multinationalen Bestrebungen zur Unterstützung der durch die Ölkrise am meisten betroffenen Staaten nicht entziehen kann. Seine Zahlung ist für Ende April 1977 vorgesehen.

**Besonderer Teil****Zu § 1 Abs. 1:**

Die Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Leistung des Beitrages zum Zinsensubventionskonto des Internationalen Währungsfonds in österreichischen Schilling im Gegenwert von 2 300 000 Sonderziehungsrechten. Zum 30. August 1976 errechnet sich dieser Beitrag nach anerkannten Regeln des Internationalen Währungsfonds über die Umrechnung von Sonderziehungsrechten mit S 47 307 619. Der Schil-

lingbetrag kann sich am Tag der Zahlung, für welche der 29. April 1977 vorgesehen ist, ändern. Der Entwurf des Bundesvoranschlages für 1977 enthält in 1/54846/7800 einen Ansatz von 50 Mill. S für diese Beitragsleistung.

**Zu § 1 Abs. 2:**

Die Österreichische Nationalbank soll gemäß § 42 Abs. 1 NBG in Verbindung mit Art. V Abs. 1 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds mit der Führung eines gesonderten Kontos hiefür betraut werden. Sie hat sich auch zu der vom Internationalen Währungsfonds geforderten Transfergarantie in US-Dollar bereit erklärt.

**Zu § 2:**

Vollzugsklausel.